



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Goethestraße 6-8

51143 Köln

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 25.07.2024

### Vollzug des hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

Ihr Antrag nach § 80 HDSIG vom 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr

bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach § 80 HDSIG vom 26.06.2024 erteile ich Ihnen folgende Informationen zu Ihrer Anfrage:

- 1. Stellt Ihre Behörde verbindliche Eckpunkte zur Beurteilung des Schweregrades im Rahmen der Tierversuchsgenehmigung auf oder ist es der einzelnen Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen? Tauschen Sie sich über die Beurteilung des Schweregrades mit anderen Behörden aus? Ist geplant, einen bundeseinheitlichen Eckpunktekatalog zur Beurteilung des Schweregrades zu verfassen?*

Zur Beurteilung des Schweregrades ist durch die Antragsteller im Genehmigungsverfahren jedes Tierversuchs darzulegen, welche Belastung einzelne Eingriffe auslösen und wie diese Einzelbelastungen die kumulative Belastung im Versuchsvorhaben bedingen. Die Prüfung dieser Darlegungen und die folgende Beurteilung des Schweregrades erfolgt für jeden Einzelfall gemäß den Vorgaben des Anhangs VIII der EU-Richtlinie 2010/63/EU durch die bearbeitenden Tierärztinnen und Tierärzte mit Unterstützung durch die Kommissionen nach § 15 TierSchG.

Ein Austausch mit Behörden anderer Bundesländer findet regelmäßig statt. Dabei wird eine Harmonisierung der Vorgehensweise angestrebt.

Ein bundeseinheitlicher Eckpunktekatalog befindet sich nicht in Planung.

- 2. Greift Ihre Behörde für die Bestimmung des Schweregrades auf die Einschätzung des Schweregrades auf den Rat oder sogar die konkrete Einschätzung auf Externe zurück? Wen ja auf wen und wie oft in den letzten fünf Jahren? Gemeint ist hierbei nicht die Einschätzung der Tierschutzkommission.*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Regelmäßig finden Einsichtnahmen in Sachverständigengutachten und Fachinformationen von Expertengremien statt. Auch Belastungskataloge anderer Länder werden hilfsweise herangezogen.

Bei Entscheidungen wird, sofern erforderlich, auf die Fachkenntnisse von unabhängigen Sachverständigen für das jeweils betreffende Thema und die betreffende Tierart zurückgegriffen. Konkrete Namen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden. Es handelt sich um (Fach-)Tierärzte, (Fach-)Ärzte, Biologen und ggf. andere Spezialisten.

Auch der Nationale Ausschuss beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kann diesbezüglich hinzugezogen werden.

### *3. Wie hoch ist der Begründungsaufwand für die Entscheidung über den Schweregrad?*

Grundsätzlich werden Anträge auf Tierversuchsvorhaben und somit die Belastungseinschätzung intensiv durch die zuständigen Behörden geprüft. Der Begründungsaufwand ist im Einzelfall abhängig davon, wie umfangreich und komplex ein Antrag ist, ob behördlicherseits Erfahrungen mit den eingesetzten Modellen bestehen oder nicht und/oder ob eine Kumulation der Belastung zu erwarten ist. Auch die Qualität der Darstellung der Belastungsbeurteilung durch die Antragsteller hat einen Einfluss auf den Begründungsaufwand durch die Behörde. Decken sich die im Antrag gemachten Darstellungen etwa mit den Einschätzungen der Behörde, so fällt der Aufwand geringer aus. Entsprechend variiert der Aufwand stark und kann beträchtliche Arbeitsstunden in Anspruch nehmen.

Es ist nicht möglich eine allgemeingültige Aussage zu treffen.

### *4. Müssen die Behördenmitarbeiter kenntlich machen, auf welchen Quellen ihre Entscheidungen beruhen?*

Akten müssen so geführt werden, dass das Zustandekommen des Verwaltungsaktes immer nachvollziehbar ist. Aus diesem Grund finden sich auch entsprechend verwendete Quellen bzw. Verweise auf diese in den Akten.

### *5. Werden die Mitarbeitenden regelmäßig fortgebildet zur besseren Einschätzbarkeit des Schweregrades? Wenn ja, wie oft und von wem?*

Alle Mitarbeitenden sind berechtigt und verpflichtet zur regelmäßigen Fortbildung. Im Land Hessen geschieht dies über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Die Art der Fortbildung ist abhängig vom Tätigkeitsfeld.

Gem. § 6 Abs. 2 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen müssen sich Tierärzte mindestens 20 Stunden im Jahr, Fachtierärzte (z. B. Fachtierärzte für öffentliches Veterinärwesen) mindestens 30 Stunden, davon explizit mind. 15 Stunden im Jahr fachbezogen, fortbilden. Dies wird gewährleistet.

Zu den Fortbildungen gehören Kongresse, Tagungen und individuelle Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. Vorträge, Online-Seminare, bei denen neben anderen wichtigen tierschutzrelevanten Themen auch Belastungseinschätzungen behandelt werden.

### *6. An welchen Vorlagen für die Meldung eines Versuchstiers orientiert sich Ihre Behörde? Stimmt sie sich, zwecks Einheitlichkeit, bei dem Meldeverhalten mit anderen Behörden ab?*

Bei der Meldung von Versuchstieren halten sich die zuständigen Behörden des Landes Hessen an die deutschlandweit gültige Versuchstiermeldeverordnung. Die Organisation und Vereinheitlichung des Meldeverfahrens erfolgen in Deutschland zentral durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Das BfR veröffentlicht jährlich Tabellen für die Versuchstiermeldung. Weiterhin stellt das BfR Ausfüllhilfen für die Versuchstiermeldung zur Verfügung.

Die Tabellen und Hinweise zur Ausfüllung finden Sie frei zugänglich unter folgendem Link: <https://www.bf3r.de/de/versuchstiermeldung-287043.html>

*7. Werden die Daten, die Ihre Behörde an das BfR melden muss, bei Ihnen anonymisiert gespeichert oder können Sie nachvollziehen, welche Versuche mit welchen Tieren an welchem Institut durchgeführt wurden?*

Die Daten werden von den Tierversuchseinrichtungen an die zuständige Behörde gesendet, die diese an das zuständige Ministerium weiterleitet. Erst dort werden die Daten anonymisiert und an das BfR übermittelt. Es finden Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen durch die zuständige Behörde und das zuständige Ministerium statt.

*8. Welche Daten zu den Tierversuchen müssen Sie öffentlich zugänglich machen und wo sind diese einsehbar?*

Die Veröffentlichung folgender Daten zu Tierversuchen ist gesetzlich vorgeschrieben: Gem. Versuchstiermeldeverordnung finden Sie die Versuchstierstatistik öffentlich zugänglich auf folgender Internetpräsenz: [Erfassung von Versuchstierzahlen in Deutschland \(bf3r.de\)](https://www.bf3r.de/de/versuchstierstatistik)  
Gemäß §41 TierSchVersV werden Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsvorhaben in Deutschland anonymisiert über folgende NTP-Datenbank veröffentlicht <https://animaltestinfo.de>

*9. Wie viel Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Büro bestellt? Für wie viele Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor jeweils Akten angelegt. Bitte Aufschlüsseln nach Art des jeweiligen Tieres.*

*Zur Erläuterung: Wir erhoffen durch die Differenz ermitteln zu können, welche Tiere zwar für ein Versuchsvorhaben bestellt wurden, jedoch auf dem Weg dorthin oder noch vor Versuchsbeginn gestorben sind. Da nach unserem Verständnis diese Tiere bislang noch keinen Eingang in die Tierversuchsstatistik finden.*

Der Bestellvorgang und auch die Anlage von Akten unterliegen nicht der behördlichen Kontrolle und müssen nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht dokumentiert werden. Nur bei Tieren, die sich in einer Haltung befinden bzw. bereits dort angekommen sind, muss das Versterben dort auch dokumentiert werden.

Insofern ist die gewünschte Information zumindest teilweise vom BfR, beispielhaft für das Jahr 2022, in der „Tabelle 48: Anzahl der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet und getötet wurden sowie nicht in Tierversuchen nach § 7 Abs. 2 TierSchG oder für wissenschaftliche Untersuchungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG verwendet wurden, nach Tierart“ veröffentlicht (<https://www.bf3r.de/de/versuchstiermeldung-287043.html>).

Es existieren auch keine tierschutzrechtlichen Vorgaben, die eine Dokumentation des Versterbens von Versuchstieren auf Transporten außerhalb von Versuchen fordert. Es besteht jedoch die gesetzliche Verpflichtung, Transporte derart zu planen, dass diese den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zufügen.

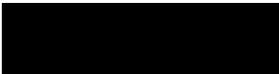
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nicht zuletzt der oft hohe pekuniäre und wissenschaftliche Wert der transportierten Versuchstiere einen Anreiz für einen möglichst schonenden Transport darstellt.

*10. Wie oft wurden Verstöße durch Ihre Behörde gegen die Versuchstiermeldeverordnung in den letzten fünf Jahren gemäß § 3 Versuchstiermeldeverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt? Wer hat die Ordnungswidrigkeit jeweils zur Anzeige gebracht?*

In den letzten 5 Jahren wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.